

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von §§ 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 18. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÄNDERUNG

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Starzach vom 14. Februar 2014 mit Änderungen vom 29. April 2024 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren:

- | | |
|--|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: | 3,16 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche | 0,42 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: | 3,16 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: | |
| a) Bei Abwasser aus Kleinkläranlagen : | 3,16 € |
| b) Bei Abwasser aus geschlossenen Gruben : | 10,00 € |

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld:

- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Starzach vom 29. April.2024 außer Kraft.

Starzach, den 18. November 2024



Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 18. November 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Noé', with a stylized flourish extending from the end.

Thomas Noé
Bürgermeister